

Pachtlandreglement

Version 01.07.2017

Gemeinde Lyss

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der GGR erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 04.10.1985
- das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 04.10.1991
- die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses vom 11.02.1987
- Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 01.12.1996 das folgende

PACHTLANDREGLEMENT

1. Pachtlandzuteilung

Zweck und Grundsatz

Art. 1 ¹Das Reglement regelt die Verteilung und Verpachtung des Kulturlandes der Gemeinde Lyss, mit Ausnahme der Rodungsland-Parzelle Nr. 47 im Baggul.



²Für Bestimmungen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 04.10.1985 (Stand am 01.01.2014) und die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses vom 11.02.1987 (Stand am 01.09.2008).

Zuständigkeit für die Verpachtung und die Ausschreibung **Art. 2** ¹Die Verpachtung des gemeindeeigenen Kulturlandes erfolgt durch die Sicherheits- und Liegenschaftskommission auf Antrag der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften.

²Mit den Pächtern sind schriftliche Pachtverträge (Pachtvertragsformulare für Einzelparzellen des Schweizerischen Bauernverbandes) abzuschliessen.

Berechtigte Landwirte **Art. 3** ¹Gemeindeland erhalten nur Selbstbewirtschafter nach der Definition im Bäuerlichen Bodenrecht (Art. 9) bis zum Erreichen des AHV-Alters, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lyss haben.

²Als berechtigter Pächter gilt:

- Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb führt und direktzahlungsberechtigt ist
- Wer einen Betrieb des produzierenden Gartenbaus führt und nicht direktzahlungsberechtigt ist

³Die Beurteilung und der Vollzug liegen endgültig bei der Sicherheitsund Liegenschaftskommission. Diese kann jederzeit die dazu notwendigen Unterlagen beim Pächter einfordern.

⁴Die Sicherheits- und Liegenschaftskommission ist berechtigt, kleine und unwirtschaftliche Parzellen bis 50 Aren an Kleintierhalter zu verpachten.

⁵Die Sicherheits- und Liegenschaftskommission kann Landwirte von der Pacht von Kulturland ausschliessen, wenn sie eigenes Kulturland freiwillig verkaufen oder verpachten.

Bewerber pro Betrieb

Art. 4 ¹Eine von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannte Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft gilt als Einzelbetrieb.

²Generationsgemeinschaften und andere Zusammenschlüsse, die nur auf einem Betrieb basieren, gelten als ein Betrieb.

Vergabe von frei werdendem Pachtland

Art. 5 ¹Frei werdendes Pachtland wird ausgeschrieben.

²Berechtigte Landwirte, die sich für die Pacht interessieren, haben ihre Bewerbung schriftlich innert der gesetzten Frist bei der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften einzureichen.

³Die Vergabe von Pachtland erfolgt im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung. Dabei werden folgende Punkte mit einbezogen:

- Generelle Situation des Betriebes hinsichtlich der gepachteten Fläche der Gemeinde Lyss.
- Bisheriger Umfang der Pachtverhältnisse unter Berücksichtigung der Bodenfruchtbarkeit, Lage und Anbaueignung.
- Ökologischer Vernetzungsplan der Gemeinde Lyss



⁴Sollte für eine Pachtfläche kein Selbstbewirtschafter gemäss Art. 3 gefunden werden, ist die Sicherheits- und Liegenschaftskommission berechtigt, die Fläche auch anderweitig zu verpachten.

Betriebsübergaben

Art. 6 Übergibt der Inhaber einen landwirtschaftlichen Betrieb, der teilweise im Eigentum und teilweise gepachtet ist, einer anderen Person zur Betriebsführung, tritt der Nachfolger automatisch in die Pachtverträge ein, sofern er die Anforderungen von Art. 3 erfüllt. Die Änderung ist der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften innert 30 Tagen zu melden.

2. Pachtobjekt

Flächen

Art. 7 Für den Flächeninhalt der einzelnen Parzellen wird seitens der Gemeinde keine Gewähr versprochen.

Bäume

Art. 8 ¹Bäume, die sich auf den entsprechenden Pachtparzellen befinden, gehören zum Pachtobjekt. Die Bäume dürfen vom Pächter nicht entfernt werden.

²Die Abteilung Sicherheit + Liegenschaften kann bei zwingenden Gründen Ausnahmen bewilligen.

Dauerkulturen

Art. 9 Dauerkulturen benötigen eine Bewilligung der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften (ausgenommen Dauerwiesen).

3. Pachtdauer und Kündigung

Pachtdauer

Art. 10 ¹Die Parzellen werden auf eine Dauer von 6 Jahren verpachtet. Erfolgt keine Kündigung, so erneuert sich die Pachtdauer stillschweigend um 6 Jahre.

²Die Sicherheits- und Liegenschaftskommission ist berechtigt, in besonderen Fällen (Erreichen des AHV-Alters, Landabtausch, Bauland usw.) auch eine kürzere Pachtdauer zu vereinbaren. Damit Pachtverträge mit kürzerer Pachtdauer Gültigkeit haben, müssen sie vom Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern genehmigt werden.

Altersgrenze

Art. 11 Unter der Voraussetzung, dass das Erreichen der Altersgrenze eines Pächters nicht mit dem Ende einer Pachtperiode zusammenfällt ist die Abteilung Sicherheit und Liegenschaften besorgt, dass

- das Pachtverhältnis vor dem Erreichen der Altersgrenze auf den gesetzlichen Termin hin gekündigt wird,
- von diesem Termin an bis zum Erreichen der Altersgrenze ein Pachtvertrag mit reduzierter Dauer abgeschlossen wird,
- dieser Pachtvertrag mit reduzierter Pachtdauer vom Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern genehmigt wird.

Kündigung



Art. 12 Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss spätestens ein Tag vor Beginn der Kündigungsfrist im Besitze des Empfängers sein.

Vorzeitige Kündigung

Art. 13 Pächtern, welche die Bestimmungen dieses Reglements oder des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht verletzen, kann die Sicherheits- und Liegenschaftskommission das Pachtverhältnis auf den folgenden Frühjahrs- oder Herbsttermin schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

4. Pachtzins

Festlegung des Pachtzinses

Art. 14 Der Pachtzins wird nach den Pachtzinsrichtlinien des Kantons Bern von der Sicherheits- und Liegenschaftskommission festgelegt.

Fälligkeit

Art. 15 Die Pachtzinse werden rückwirkend auf den 01. November des entsprechenden Jahres erhoben.

5. Bewirtschaftung des Pachtlandes

Bewirtschaftung

Art. 16 Die Bewirtschaftung hat nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zu erfolgen.

Marchsteine und Wegränder

Art. 17 ¹Grenz- und Marchsteine müssen gut sichtbar sein. Wenn nötig sind sie mit einem Pflock zu versehen.

²Beim Pflügen und anderen Arbeiten sind die Marchsteine, die Drainageleitungen, die Bewässerungsschächte und die Wege

besonders zu schützen. Der Weg und das Bankett sollten höher als das Land liegen.

³Beschädigungen an Drainageleitungen, Bewässerungsschächten, Wegen und Bankett sind, durch den Pächter unverzüglich zu beheben. Das Bankett entlang der Wege muss vom Wegstein oder Wegrand gemessen mindestens 50 cm aufweisen. Die auf den Weg geschleppte Erde ist wieder zurückzuziehen.

⁴Beschädigungen an Marchsteinen dürfen nicht durch den Pächter behoben werden, sondern müssen umgehend dem zuständigen Nachführungsgeometer gemeldet werden.

Schadenersatz

Art. 18 Für entstandene Schäden bei Fällen von Bäumen oder bei Strassenarbeiten wird in der Regel keine Vergütung geleistet. Die Sicherheits- und Liegenschaftskommission kann bei Ertragsausfällen Ausnahmen bewilligen.

6. Weitere Bestimmungen

Härtefälle

Art. 19 Für Härtefälle, die sich aus diesem Reglement ergeben, kann die Sicherheits- und Liegenschaftskommission Ausnahmen gestatten.



Landabtausch

Art. 20 Ein gegenseitiger Landabtausch benötigt keiner Bewilligung, sofern dieser nur für eine Kultur während einem Jahr Gültigkeit hat. Auf Gesuch hin kann die Sicherheits- und Liegenschaftskommission zudem den Abtausch von gepachtetem Gemeindeland mit anderen Flächen auf dem Gemeindegebiet Lyss oder ein Landabtausch von mehr als einem Jahr bewilligen.

Unterpacht

Art. 21 Die Unterpacht ist nicht zulässig.

Vorgehen bei Streitigkeiten **Art. 22** ¹Streitigkeiten, die aus diesem Reglement und den Pachtverträgen entstehen, sind durch die Sicherheits- und Liegenschaftskommission unter Einbezug eines Sachverständigen beizulegen.

²Über Streitigkeiten, die die Gemeindebehörden nicht beilegen können, entscheidet bezüglich Pachtlandzuteilung das Regierungsstatthalteramt und bezüglich Pacht- und Bewirtschaftungsanforderungen das Regionalgericht Berner Jura-Seeland.

7. Inkrafttreten

Art. 23 ¹Dieses Reglement tritt am 01.07.2017 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

8. Genehmigung

Dieses Pachtlandreglement wurde durch den Grossen Gemeinderat am 27.02.2017 genehmigt.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
27.02.2017	GGR	01.07.2017	einstimmig	02.04.2017

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.	
	GGR				

